

Vereinbarung

zur Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters
und der unparteiischen Mitglieder

des Landesausschusses Hamburg gemäß § 90 SGB V

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**,

den **nachfolgend benannten Ersatzkassen**

- **BARMER GEK**
- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse-KKH**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**
- **hkk**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der der vdek-Landesvertretung Hamburg,

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse**,

IKK classic,

dem **BKK Landesverband Nordwest**,
(zugleich handelnd für die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG)** als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hannover)

der **Knappschaft**

**in der Fassung des 1. Nachtrages ab
1. Oktober 2015**

Es werden folgende Beträge gemäß § 90 Abs. 3 S. 4 SGB V i.V.m. der Ausschussmitglieder-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983) geändert worden ist, für die Entschädigung des Vorsitzenden und der unparteiischen Mitglieder oder ihrer Stellvertreter vereinbart. Sofern diese Vereinbarung männliche Personenbezeichnungen verwendet, gelten sie auch in der weiblichen Form.

§ 1 - Aufwandsentschädigung für Zeitaufwand je Sitzungstag

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter erhält für jeden Sitzungstag eine Entschädigung für Zeitaufwand in Höhe von € 19,- je angefangene Stunde zuzüglich einer Wegestunde für An- und Abfahrten.
- (2) Die weiteren unparteiischen Mitglieder oder ihre Stellvertreter und der Stellvertreter des Vorsitzenden erhalten einen sitzungsbezogenen Pauschbetrag in Höhe von 120,00 €. Hiermit sind alle Vor- und Nacharbeiten abgegolten. Eine darüberhinausgehende Auslagenerstattung findet nicht statt.
- (3) Der erste Absatz gilt entsprechend für den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter bei Gerichtsterminen, in denen er anwesend ist, aber die gerichtliche Vertretung durch einen Anwalt erfolgt.

§ 2 - Pauschale Aufwandsentschädigung für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

Der Vorsitzende erhält für die Zeit der Amtsdauer eine pauschale Entschädigung in Höhe von 500,00 € monatlich für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen. Hiermit sind alle Vor- und Nacharbeiten abgegolten. Eine darüber hinausgehende Auslagenerstattung findet nicht statt.

§ 3 - Aufwandsentschädigung für Vertretung vor Gericht

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Landesausschuss gerichtlich. Sofern der Vorsitzende sich nicht anwaltlich vertreten lässt, erhält er eine gesonderte Vergütung. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Die Vergütung bemisst sich nach folgenden Kriterien:
 1. Für das Betreiben der Gerichtsverfahren und für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen wird in jedem Rechtszug eine gesonderte Aufwandsentschädigung bezahlt.
 2. Die Aufwandsentschädigung ist unabhängig von der Höhe des Gegenstandswertes und stellt nach dem Verständnis der Vertragsparteien Aufwundersersatz dar.
 3. Die Verfahrensentschädigung entsteht mit der Aufnahme der Prozessvertretung des Vorsitzenden durch seine Meldung gegenüber dem Gericht. Sie wird fällig mit Beendigung des Rechtsstreits oder mit Ablauf der Amtsperiode. Die Terminaufwandsentschädigung wird nach Wahrnehmung des Termins fällig.
 4. Werden mehrere Rechtsstreitigkeiten eines Vertragsarztes, in denen er Hauptbeteiligter ist, am selben Sitzungstag verhandelt, so werden für die ersten vier Fälle eine Terminaufwandsentschädigung und für die weiteren Verfahren eine zweite

Terminaufwandsentschädigung fällig. Dies gilt auch bei durch Gerichtsbeschluss verbundenen Sachen. Auch hier wird nach der vierten Streitsache eine zweite Terminaufwandsentschädigung fällig.

5. Für die Terminwahrnehmung beim Bundessozialgericht erhalten die Vorsitzenden eine Reisekostenerstattung nach den Reisekostenregelungen der KVH.
6. Eine gegebenenfalls auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird gesondert ersetzt.
7. Mit der Aufwandsentschädigung ist die gesamte Tätigkeit der Prozessvertretung abgegolten. Eine darüber hinausgehende Auslagenerstattung findet nicht statt.
8. Zum Ende der Amtsperiode fertigt die Kassenärztliche Vereinigung eine Schlussrechnung über die Verfahrensaufwandsentschädigung der noch nicht beendeten Verfahren.
9. Wird ein Verfahren, das in der laufenden Amtsperiode nicht beendet wurde, in der nachfolgenden Amtsperiode von demselben Vorsitzenden vertreten, fällt für dieses Verfahren keine erneute Verfahrensaufwandsentschädigung an.
10. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle

Hauptsacheverfahren (Klage, Berufung, Revision)			Einstweilige Anordnungen und sonstige Verfahren, insbes. isolierte Kostenverfahren, Erinnerungen (§ 178 SGG), Anhörungsrügen (§ 178a SGG)
Sozialgericht	VERFAHREN	170,00 €	50,00 €
	Termin	130,00 €	40,00 €
Landessozialgericht	Verfahren	210,00 €	110,00 €
	Termin	130,00 €	70,00 €
Bundessozialgericht	Verfahren	290,00 €	150,00 €
	TERMIN	250,00 €	130,00 €

§ 4 - Geltendmachung und Kostentragungspflicht

- (1) Der Vorsitzende und die unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter melden ihre Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Geschäftsstelle, die diese an die Kassenärztliche Vereinigung zur Auszahlung weiterleitet.
- (2) Die Kosten für den Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder des Landesausschusses gemäß dieser Vereinbarung tragen die Kassenärztliche Vereinigung

Hamburg einerseits und die beteiligten Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen andererseits je zur Hälfte.

§ 5 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Zusammenhang und dem gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken aufweist, die der Ergänzung bedürfen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der ersten Amtsperiode ab Inkrafttreten, somit dem 31. Dezember 2016.